



## **Große Kreisstadt Eppingen**

# **Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der flexiblen Nachmittagsbetreuung und der Schulferienbetreuung**

Der Gemeinderat der Stadt Eppingen hat am 26.04.2022 folgende Richtlinien beschlossen:

### **Präambel**

Die Stadt Eppingen bietet im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Schulferienbetreuung ein bedarfsorientiertes, freiwilliges, ergänzendes Betreuungsangebot an. Derzeit sind an folgenden Schulen städtische Betreuungsangebote eingerichtet:

- Grundschule Eppingen im Rot
- Grundschule Hellbergschule Eppingen
- Grundschulen Adelshofen, Elsenz, Kleingartach, Mühlbach, Richen und Rohrbach

### **§ 1 Betreuungszeiten**

- (1) Die ergänzende Betreuung wird in Modulen pro Stunde angeboten. In der Regel wird eine Stunde vor dem Unterricht und bis zu drei Stunden nach Unterrichtsende Betreuung als verlässliche Grundschule oder flexible Nachmittagsbetreuung angeboten.
- (2) Während der Schulferien findet keine Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule oder flexible Nachmittagsbetreuung statt.
- (3) In den Pfingst- und Sommerferien wird in der Regel eine gesonderte Ferienbetreuung für Grundschul Kinder aus Eppingen angeboten.

### **§ 2 Betreuungsinhalt**

- (1) Die Betreuung erfolgt durch städtische Betreuungskräfte. Die Inhalte legt die Abteilung (Bildung, Kultur und Demografie) fest. Mittagsverpflegung, Unterricht oder Nachhilfe ist nicht Gegenstand dieses Angebots.
- (2) Der Besuch der Betreuung erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Für die Betreuung wird nach Maßgabe des § 8 dieser Benutzungsrichtlinien ein Elternbeitrag erhoben.

### **§ 3**

#### **Neueinrichtung und Fortbestand von Betreuungsgruppen**

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf unterrichtsergänzende Betreuung an Grundschulen.
- (2) Für die Neueinrichtung und den Fortbestand von Betreuungsgruppen ist eine Mindestgruppengröße von 5 Kindern erforderlich. In Ausnahmefällen kann die Abteilung Bildung, Kultur und Demografie eine spezielle Mindestgruppengröße festlegen. Die Höchstgruppengröße soll in der Regel nicht 15 Kinder übersteigen.
- (3) Neue Gruppen können nur dann eingerichtet werden, wenn ein geeigneter Raum zur Verfügung steht.

### **§ 4**

#### **An- und Abmeldung**

- (1) In die Betreuungsgruppe werden – soweit freie Plätze vorhanden sind – in der Regel nur Schüler der Grundschule aufgenommen, der die Gruppe angegliedert ist. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt Eppingen erfolgen und gilt für ein komplettes Schuljahr.
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung kann frühestens zum Ende des Schulhalbjahres schriftlich erfolgen und muss mindestens 10 Tage vor Monatsende bei der Stadtverwaltung eingehen:  
*Stadt Eppingen,  
Abt. Bildung, Kultur und Demografie  
Marktplatz 1, 75031 Eppingen*
- (5) Nach Vollendung des Schuljahres ist für Schüler keine Abmeldung erforderlich, diese erfolgt automatisch. Zu Beginn des neuen Schuljahres muss daher eine erneute Anmeldung erfolgen.

### **§ 5**

#### **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Im Falle einer Erkrankung gelten die Regelungen zum Schulbesuch.

### **§ 6**

#### **Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss aus der Betreuungsgruppe kann erfolgen, wenn
  - Ein Schüler oder Schülerin der Betreuungsgruppe länger als einen Monat unentschuldig fern bleibt,
  - die Monatsbeiträge nicht entrichtet werden,
  - sonstige Pflichten dieser Richtlinie nicht beachtet werden,
  - Schüler oder Schülerinnen wiederholt unerlaubte Handlungen vornehmen,
  - die Schulordnung nicht beachtet wird → § 90 Schulgesetz.

(2) Der Anspruch der Stadt Eppingen auf die Elternbeiträge bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Aufsicht, Haftung**

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die städtischen Betreuungskräfte für die betreuten Schüler und Schülerinnen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler und Schülerinnen durch die Betreuungskräfte in die Betreuungsgruppe und endet mit der Entlassung aus der Betreuungsgruppe. Die Schüler werden unmittelbar nach Ende der Betreuung aus der Betreuungsgruppe entlassen. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.
- (2) Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für den Wechsel vom und zum Betreuungsangebot obliegt die Aufsichtspflicht der Schule.
- (3) Auf dem Schulweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.
- (4) Für Schüler und Schülerinnen, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen und das Schulgelände verlassen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Die Schüler und Schülerinnen sind im Rahmen des Betreuungsangebotes über die gesetzliche Unfallkasse versichert.
- (6) Für Schäden, die einem Dritten zugefügt werden, haften u. U. die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (7) Die Stadt Eppingen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Schüler und Schülerinnen.

## **§ 8 Elternbeitrag**

- (1) Die Stadt Eppingen erhebt für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote einen Elternbeitrag.  
Dieser Elternbeitrag dient ausschließlich zur Deckung der für die Betreuung anfallenden Kosten.

- (2) **Der Elternbeitrag je täglicher Betreuungsstunde beträgt 30,00 € im Monat.**

Analog der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen gelten die "Eppinger Regelungen" zu Einkommensgrenzen, durch die man bei Unterschreitung der Einkommensgrenze auf Antrag Nachlässe erhält:

- (3) Für die Berechnung der Nachlässe nach § 8 Absatz 2 wird zum Familieneinkommen netto pro Monat gezählt:

Einkommen Vater, Einkommen Mutter, Arbeitslosengeld 1, Arbeitslosengeld 2, Wohngeld, Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, Renten und sonstiges. Der Antrag ist bei

*Stadt Eppingen,  
Abt. Bildung, Kultur und Demografie  
Marktplatz 1, 75031 Eppingen*

einzureichen.

- (4) Der Elternbeitrag wird jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig. Beitragspflichtig sind die Monate September bis Juli.

## **§ 9 Mittagessen**

An einzelnen Standorten wird ein Mittagessen angeboten. Die Kosten für das Mittagessen sind zusätzlich zum Elternbeitrag zu bezahlen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Richtlinien und die Entgeltordnung treten am **01. September 2022** in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Eppingen, den \_\_\_\_\_



Klaus Holaschke  
Oberbürgermeister